

Der neue Lohnausweis: Deklaration von Gehaltsnebenleistungen und Spesen

Der neue Lohnausweis: Deklaration von Gehaltsnebenleistungen und Spesen

Grundsätze

Gehaltsnebenleistungen sind Leistungen, die nicht in Geldform ausgerichtet resp. Verbilligt oder gratis abgegeben werden.

- Falls bewertbar: Punkt 2
- Falls nicht bewertbar: Punkt 14

Spesenvergütungen sind Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, z.B. auf Geschäftsreisen, entstanden sind (Ziffer 13). Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen für Auslagen, die vor oder nach dem eigentlichen Arbeitsverhältnis anfallen (z.B. Arbeitswegvergütungen, privates Arbeitszimmer → gehört in Bruttolohn). Die Form der Bezahlung ist nicht ausschlaggebend, ob es sich um Spesen handelt oder nicht.

Gehaltsnebenleistungen müssen allenfalls unter folgenden Punkten aufgeführt werden:

- "F" unentgeltliche Beförderung
- "G" Verbilligte Mahlzeiten
- Gehaltsnebenleistungen (2)
 - 2.1 Verpflegung / Unterkunft (Zimmer)
 - 2.2 Privatanteil Geschäftswagen
 - 2.3 andere
- Andere Leistungen (7)
- Beiträge an Weiterbildung (13.3)
- weitere Gehaltsnebenleistungen (14)

→ **Punkt 2 und 7 fliessen in den steuerbaren Lohn**

Gehaltsnebenleistungen, welche nicht deklariert werden müssen:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB
- REKA-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.00 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie Fr. 600.00 pro Jahr übersteigen)
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis Fr. 500.00 pro Ereignis (> Fr. 500.00 pro Ereignis, ist ganzer Betrag in Ziff. 2.3 anzugeben)
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.)
- Gutschriften von Flugmeilen
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall; Beiträge an Fachverbände unbeschränkt
- Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind (ca. 10 – 30 %)
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis Fr. 500.00 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit wie 500.00 Fr. pro Ereignis übersteigen)
- Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den PartnerIn, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreise begleiten
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitsgebers oder der Pensionskasse erfolgen

Beispiele für **effektive Spesen, welche betragsmässig nicht deklariert** werden müssen:

- Übernachtungsspesen gegen Beleg zurückerstattet
 - Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen in der Regel einem Wert von maximal Fr. 35.00 entspricht bzw. einer Pauschale von maximal Fr. 30.00 pro Hauptmahlzeit
 - Kundeneinladungen MWST-konform abgerechnet werden
 - Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Tram, Flugzeug) gegen Beleg erfolgt
 - geschäftliche Benutzung des Privatwagens wird mit maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet
 - Kleinspesen (soweit möglich) gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal Fr. 20.00 vergütet werden
- ↳ werden diese Vorgaben eingehalten, genügt ein „x“ im kleinen Feld zu Ziff. 13.1.1

GEHALTSNEBENLEISTUNGEN (PUNKT 2)

Auswärtige Verpflegung am Arbeitsort (Punkt 2.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht ?	Feld "G" ankreuzen ?	Relevanz		
				Ja	Nein	?
Barbeiträge: z.B. Mitarbeiter erhält Fr. 200.00 / Monat für Mittagessen am Arbeitsort	Punkt 1	Ja	nein (vollumfänglich Lohnbestandteil)			
Nutarleistung: Gratis-Zuverfügungstellung von Mittagessen	Punkt 2.1 (Ansätze gem. Merkblatt N2 ESTV)	Ja	nein (vollumfänglich Lohnbestandteil)			
Lunchchecks von Fr. 180.00 / Monat (-> Maximum) von Fr. 200.00 / Monat	nein Punkt 1 Fr. 20 / Monat	nein ja (Fr. 20.00)	ja ja			
Pauschalentschädigungen pro Mahlzeit / Tag / Monat / Jahr bei z.B. Aussendienstmitarbeiter (Annahme: mehr als 50% auswärts)	Nein, falls bis Richtwerte Spesenentschädigungen					
Mittagessenentschädigungen an Mitarbeiter mit Aussendienstfunktion in mehr als 50% der Arbeitstage	Nein, falls bis Richtwerte Spesenentschädigungen					

Bemerkung: Es wird nicht mehr zwischen P und X (nur noch X) unterschieden.

Unterkunft (Punkt 2.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht ?	Relevanz		
			Ja	Nein	?
Zuverfügungstellung Zimmer (nicht Wohnung)	Punkt 2.1. (Ansätze gem. Merkblatt N2 ESTV)	ja			
Mietwohnung (z.B. Hausabwart): Anstatt Fr. 1'500.00 müssen Fr. 1'000.00 bezahl werden	Punkt 1 (Nebenwerb)	ja			
Vergünstigte Dienstwohnung (betrieblich notwendig): Mitarbeiter bezahlt Fr. 500.00 Mietanteil	Punkt 2.3 (Differenz Marktwert Whg. und Fr. 500)	ja (Differenz)			
Vergünstigte oder Gratiswohnungen: Mietkosten durch Arbeitgeber bezahlt	Punkt 2.3 (ortsüblicher Mietzins)	ja			
Nebenkosten werden durch Arbeitsgeber bezahlt	Punkt 2.3	ja			
Vergütung Anteil Mietkosten für Arbeitszimmer zuhause	Punkt 7	ja			

Geschäftskonto (Punkt 2.2)

Grundsätze

- Ein Geschäftskonto lautet auf die Firma (Kauf oder Leistung) oder wurde durch die Firma dem Mitarbeiter abgekauft. Sämtliche Unterhaltskosten / Abgaben werden durch die Firma getragen.
- Kein Geschäftsauto ist es, wenn der Leasing-Vertrag auf den Mitarbeiter lautet oder die Firma die Kosten dem Mitarbeiter vergütet (=Privatauto). → Punkt 13.1.1
- Falls durch die Firma eine Obergrenze des Kaufpreises festgelegt wird, muss der Arbeitnehmer den darüberliegenden Teil des Kaufpreises der Firma zurückerstatten. Der Privatanteil an Unkosten wird von der Obergrenze des Kaufpreises berechnet.
- Wird vom Sitzkanton des Arbeitgebers ein den speziellen Gegebenheiten angepasster Privatanteil von weniger als 0.8% des Kaufpreises pro Monat bewilligt (vgl. RZ 54), ist unter Ziffer 15 folgender Vermerk anzubringen: „Privatanteil für Geschäftswagen durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt.“

Art	Deklaration Punkt 2.2 ?	AHV- Pflicht ?	Feld "F" ankreuzen?	Relevanz		
				Ja	Nein	?
unpersölicher Poolwagen (darf in Ausnahmefällen für einen Abend nach Hause genommen werden)	nein	nein	nein			
persölicher Geschäftswagen (dito oben)	nein	nein	nein			
persölicher Geschäftswagen für Geschäftsfahrten und Arbeitsweg (ausschliesslich)	nein	nein	ja			
Geschäftswagen für Privatgebrauch erheblich eingeschränkt (z.B. Montagewagen)	nein	nein	ja			
Geschäftswagen für Privatgebrauch (AN muss für Privatfahrten nichts bzw. nur unwesentliche Kosten übernehmen. Gilt auch, wenn AN Betriebskosten (Benzin) selber bezahlt)	Ja 0.8% Privatanteil des Kaufpreises, exkl. MWST; mind. Fr. 150 / Monat	ja	ja			
Geschäftswagen für Privatgebrauch (AN übernimmt wensentliche Kosten z.B. Versicherungen, Unterhalt, d.h. mehr als nur Übernahme von allen Benzinkosten)	Punkt 15: Privatanteil im Veranlagungsverfahren abzuklären	unklar	ja			
Geschäftswagen für Privatgebrauch (AN führt Bordbuch): - Keine Rückerstattung privat gefahrener Kilometer - Rückerstattung privat gefahrener Kilometer	Ja, 0.70 pro KM Nein, in Punkt 13.1.1 ein Kreuz	Jas nein	ja ja			
Leasing-Wagen privat, Firma übernimmt jedoch Leasin-Kosten	Unter Punkt 2.3: Leasing-Kosten	ja	nein			
(Leasing-) Wagen privat: Pauschale Autospesen in etwa der effektiven Kosten	Nein: Punkt 13.2.2 Betrag	nein	nein			

Andere Gehaltsnebenleistungen (Punkt 2.3)

Transport

Art	Deklaration	AHV- Pflicht ?	Feld "F" ankreuzen ?	Relevanz		
				Ja	Nein	?
Halbtaxabo	Nein	nein	nein			
Generakabo: - geschäftlich benötigt ohne geschäftliche Notwendigkeit	nein ja Punkt 2.3 (Marktwert)	nein ja	ja nein			
verbilligtes Streckenabo an Mitarbeiter: Marktwert Fr. 1'000.00; Abgabe für Fr. 800.00	ja Punkt 2.3 (Differenz Fr.200)	ja (Diff.)	nein			
Beförderungen zum Arbeitsort mittels Sammeltransport 8z.B. im Baugewerbe)	Nein	nein	ja			
Vergütungen für den Arbeitsweg (Bezahlung der vollen Arbeitswegkosten; z.B. Bahnkosten; Fr. 0.70/km)	Nein	ja	ja			
Vergütung effektive Atuokilometerkosten an Aussendienst-Ma, die überwiegend direkt von zu Hause zum Kunden fahren	Nein	unklar	ja			

Parkplätze

Art	Deklaration	AHV- Pflicht ?	Feld "F" ankreuzen ?	Relevanz		
				Ja	Nein	?
nicht zugeteilter Parkplatz	Nein	nein	nein			
fest zugeteilter Parkplatz	Nein	nein	nein			
symbolischer Beitrag für Parkplatz	nein (jedoch auch nicht abzugsfähig vom Bruttolohn)	ja (Diff.)	nein			
Vergünstigung des Garagenplatz-Preises	nein (jedoch auch nicht abzugsfähig vom Bruttolohn)	nein	ja			

Andere Gehaltsnebenleistungen (Punkt 2.3 / punkt 14): Diverses

Art	Deklaration	AHV-Pflicht ?	Relevanz		
			Ja	Nein	?
Personalrabatte / Einkaufsrabatte	nein, wenn geringfügig (d.h. branchenüblich, normalerweise 105-30%), für den Eigengebrauch und mind. Zu Selbstkosten	Nein			
Gratis-Bezug von Leistungen bis zu einem bestimmten Betrag (geldwerte Leistung)	Punkt 2.3 (zum Marktpreis)	Ja			
Verkauf von wesentlich günstigeren Artikel: z.B. Discountpreis Fr. 1'800; Mitarbeiterpreis Fr. 1'000	Punkt 2.3: Differenz Fr. 800.00	Ja			
Reka-Schecks: - Fr. 600.00 (-> Maximum, wird akzeptiert) - Fr. 1'000.00	nein Punkt 2.3: Differenz Fr. 400	nein ja: Differenz Fr. 400			
private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (PC etc.)	Nein	Nein			
Gutschriften von Flugmeilen	Nein	Nein			
Geschäftliches Mobiltelefon (Privatgespräche nehmen nicht überhand)	Nein	Nein			
Privates Mobiltelefon: für geschäftliche Zwecke erhält Pauschalspesen von Fr. 40/Mte.	Punkt 13.2.3 Fr 40 (sollte effektive Auslagen entsprechen)	Nein			
Eintrittskarten kulturelle, sportliche und andere Anlässe - Fr. 500.00 pro Ereignis (-> Max., wird akzeptiert) - Fr. 700.00 pro Ereignis	Nein Punkt 2.3: Differenz Fr. 200	Nein ja: Differenz Fr. 200			
Bezahlung Reisekosten Partner bei Geschäftsreisen	Nein	Nein			
Kinderkrippe firmeneigen oder verbilligt	Nein	Nein			
Vorsorgeuntersuch vom AG angeordnet	Nein	Nein			
Geschenke Übliche <u>Natural</u> geschenke (Weihnacht,/Geburtstag etc.) Keine Geldbeträge! Barbetrag Fr. 500.00 für bestandene Prüfung	nein (wenn unter Fr. 500.00 pro Ereignis ja	nein (wenn unter Fr. 500 pro Jahr) nein			
Vereins- und Klubmitgliedschaften - Fr. 1'000.00 pro Mitgliedschaft (-> Maximum) - Fr. 1'500.00 pro Mitgliedschaft	nein Punkt 14 (Angabe Klub + Betrag)	nein unklar			
Beiträge an Fachverbände für AN durch AG bezahlt	nein (unabhängig vom Betrag)	Nein			
AG bezahlt Fachverbände für AN durch AG bezahlt - lokaler Mitarbeiter - (fremdsprachiger) Expatriate	Punkt 2.3 nein (innerhalb der ersten 5 Jahren nach Zuzug); Bermerkungen unter Punkt 15	ja erst ab dem 2. Anstellungsjahr			

Andere Leistungen (Punkt 7), insbesondere Versicherungen

Art	Deklaration	AHV-Pflicht ?	Relevanz		
			Ja	Nein	?
Krankenkasse: AG vergütet dem Mitarbeiter Fr. 50.00/Monat für KK	Punkt 7 (Vermerk + Betrag)	Nein, wenn Gleichbehandlung Ja, wenn direkt an AN ausbezahlt			
AG übernimmt Prämie der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung	nein: (kein Vermerk)	Nein			
Unfall in Ergänzung Prämie durch Arbeitgeber bezahlt: - Einzelverträge - Kollektivverträge	Punkt 7 (Vermerk + Betrag) nein	ja nein			
AG übernimmt AN-Beiträge nach Vorsorgereglement wenn vollumfänglich patronale Beiträge	Punkt 7; Abzug unter Punkt 10 nein	Ja nein			
AG übernimmt Kosten der freien Vorsorge (Säule z.B. Lebensversicherungsprämien)	Punkt 7	Ja			
Ag übernimmt Steuern	Punkt 7	Ja			

SPESENVERGÜTUNGEN

Effektive Spesen (Punkt 13.1)

Reise, Verpflegung, Übernachtung (Punkt 13.1.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht ?	Relevanz		
			Ja	Nein	?
Übernachtungsspesen gegen Beleg	X in Punkt 13.1.1	nein			
Effektive Spesenvergütung für Mittag- oder Abendmessen von in der Regel max. Fr. 35 oder Einzelfallpauschale von maximal Fr. 30	X in Punkt 13.1.1	nein			
Kundeneinladungen werden MWST-konform abgerechnet	X in Punkt 13.1.1	Nein			
Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug etc. gegen Beleg)	X in Punkt 13.1.1	Nein			
Geschäftliche benutzung Privatwagen wird mit max. Fr. 0.70/km vergütet	X in Punkt 13.1.1	Nein			
Kleinspesen: vergütung gegen Beleg oder Tagespauschale vom max. Fr. 20	X in Punkt 13.1.1	Nein			
Obige Vorgaben werden nicht eingehalten	betragsmässige Deklaration	Unklar			
Obige Vorgabenm werden nicht eingehalten; Spesen jedoch gemäss genehmigte Spesenreglement	X in Punkt 13.1.1	unklar (wohl nein)			

Übrige (Punkt 13.1.2)

Darunter fallen insbesondere effektive Spesen, die vom Arbeitgeber gegen Beleg für besondere Berufskosten von **Expatriates** bezahlt werden (gemäss Expatriates-Verordnung)

Pauschalspesen (Punkt 13.2)

Pauschale Repräsentationsspesen (Punkt 13.2.1)

Pauschalbetrag für leitende Angestellte oder Aussendienstmitarbeiter für **repräsentative Auslagen oder Kleinspesen** (in der Regel Einzelauslagen unter Fr. 50): Pauschalbetrag muss immer ausgewiesen werden auch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglementes. Der Pauschalbetrag sollte etwa der Höhe der effektiven Auslagen entsprechen.

Pauschale Autospesen (Punkt 13.2.2)

Pauschalbetrag für Privatfahrzeug, welches der Arbeitnehmer oft geschäftlich benutzen muss (i.d.R. mehrere tausend Kilometer pro Jahr).

Übrige Pauschalspesen (Punkt 13.2.3)

Insbesondere Pauschalspesen für **Expatriates** (gemäss Expatriates-Verordnung)

Aus- und Weiterbildung (Punkt 13.3)

Grundsätze

- Arbeitgeber muss nicht zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten unterscheiden (vgl. jedoch AHV, untern).
- Alle Vergütungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildung sind in Punkt 13.3. anzugeben, die einem Arbeitnehmer in **Geldform** ausbezahlt werden. Fahrt- und Verpflegungsspesen sind jedoch nicht anzugeben, sofern die Richtwerte dafür eingehalten wurden.
- Aus- und Weiterbildungskosten an Ausbildungsinstitute sind dann anzugeben, wenn der Betrag pro Einzelereignis (exkl. MWST und Nebenkosten) Fr. 12'000 im Jahr beträgt oder übersteigt (Ausnahme typisch berufsbegleitende Weiterbildungen). Betragen dieses Kosten Fr. 12'000 oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben.
- Gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn sind berufliche Aus- und Weiterbildungskosten, die eng mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers verbunden sind, nicht AHV-pflichtig. Gemäss Wortlaut scheint die AHV den Begriff der Weiterbildungskosten eher weiter auszulegen als das Steuerrecht.

Art	Deklaration Punkt 13.3 ?	AHV-Pflicht ?	Relevanz		
			Ja	Nein	?
Weiterbildungskurs: der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule direkt an und erhält die Rechnung nach Hause geschickt. Kosten werden mittels Spesenformular dem Arbeitgeber verrechnet.	ja (da in Geldform); Einschätzungsbehörde wird entscheiden, ob steuerbares Einkommen	nein			
Firma offeriert einen Weiterbildungskurs und bezahlt die Kosten direkt der Schule - Kurskosten Fr. 4'000 - Kurskosten Fr. 11'000 / Verpflegungskosten Fr. 1'200 - Kurskosten Fr. 12'500 / Verpflegungskosten Fr. 1'200	nein (unter Fr. 12'000/Ereignis/Jahr) nein (unter Fr. 12'000/Ereignis/Jahr) ja (über Fr. 12'000/Jahr); Deklaration Fr.12'500 Einschätzungsbehörde wird entscheiden, ob steuerbares Einkommen	nein nein			
typisch berufsbegleitende Weiterbildungskurse wie z.B. Computerkurse, Sprachkurse, mehrtägiges Fachseminar. Rechnung lautet auf die Firma und wird von dieser direkt beglichen.	nein	nein			
Interne Kurse mit externen Referenten	nein	nein			
Bank bezahlt ihrem Mitarbeiter die Bankfachschole für Fr. 40'000.00	ja, (inkl. Vermerk Art des Kurses)	nein			
Firma bezahlt ihrem Mitarbeiter eine Fachhochschule für Fr. 40'000.00	Ja. Einschätzungsbehörde wird entscheiden, ob steuerbares Einkommen	unklar			
Mitarbeiter erwirbt in einem Jahr ein Sprachdiplom (Fr. 2'500.00) sowie einen Weiterbildungskurs mit Diplom-Abschluss (Fr. 12'500.00)	nein ja (inkl. Vermerk Art des Kurses in Punkt 15)	nein unklar			
Mitarbeiter besucht einen Kurs für Fr. 25'000.00: Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Kosten	ja Fr. 12'500 (Anteil AG)	unklar			
Mitarbeiter besucht einen Kurs für Fr. 10'000.00 und bezahlt ihn selber; AG übernimmt einen Anteil von Fr. 4'000 und der erfolgreichem Abschluss nochmals 4'000	Ja Punkt 3: (= Leistungsprämie)	Nein ja			

Weitere Gehaltsnebenleistungen (Punkt 14)

Angabe von Gehaltsnebenleistungen, die durch den Arbeitgeber nicht bewertbar sind.